

## Entscheidungen

Die mit \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

## Verfahrensrecht

### Forschungsfreiheit vs. Strafverfolgungsinteressen

GG Art. 5 Abs. 3 S. 1; BVerfGG §§ 92, 93, 23; StPO §§ 53

**1. Die Begründungsanforderungen aus §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG verlangen, dass eine beschwerdeführende Person innerhalb der Monatsfrist zu den Sachentscheidungs-voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde vorträgt, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist. Hierzu gehört im Zweifelsfall auch die schlüssige Darlegung, dass die Frist eingehalten ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die beschwerdeführende Person bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt Kenntnis von dem Inhalt der angegriffenen Entscheidung erhalten hat, ist ein Vortrag erforderlich, der über die Mitteilung des Bekanntgabzeitpunkts hinausgeht.**

**2. Wenngleich die Bewertung der Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen nicht zur vollständigen Überprüfung des BVerfGG steht, können das vollständige Unterlassen jedweder Erwägungen, grobe Fehleinschätzungen oder eine Verkennung des Grundrechtseinflusses, auf der die Entscheidung beruht, zu beanstanden sein.**

**3. Zu den Grenzen strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen (hier: Durchsuchung eines Uni-Lehrstuhls; Beschlagnahme von Forschungsunterlagen) im Lichte der Forschungsfreiheit.**

BVerfG, Beschl. v. 25.09.2023 – 1 BvR 2219/20 (1. Kammer)

**Aus den Gründen:** [1] I. Der Bf., ein Universitätsprofessor, ist Inhaber eines Lehrstuhls an einem Institut für Psychologie. Er forscht in Projekten der empirischen Sozialforschung.

[2] I.R.e. Forschungsprojekts zur »Islamistischen Radikalisierung im Justizvollzug« wurden im Justizvollzug Inhaftierte interviewt. Vorab wurden die Interviewpartner informiert, und es wurde ihnen Vertraulichkeit zugesichert. Im Informationsschreiben heißt es:

»Vorab möchten wir Sie wissen lassen, dass das, was sie uns erzählen, keine Folgen auf Ihre Strafe oder Ihre Zeit im Gefängnis hat. Sie

werden deswegen keine Probleme bekommen. Wir haben Schweigepflicht und dürfen der Gefängnisleitung oder anderen Bediensteten nichts von dem erzählen, was sie uns sagen. Nur wenn Sie uns von einer geplanten Straftat erzählen, müssen wir das melden.«

[3] Zu den mit den Inhaftierten einer JVA durchgeführten Interviews existierten – jew. (noch) nicht anonymisiert bzw. re-anonymisierbar – ein schriftliches Protokoll und ein elektronisch gesicherter Audiofile.

[4] Die zuständige *Ermittlungsrichterin* am OLG [München] ordnete mit einem Beschl. eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des Lehrstuhls des Bf. nach Tonbandaufnahmen, schriftlichen Unterlagen, Computer- bzw. Speicheranlagen sowie sonstigen Gegenständen, insb. einem Gesprächsprotokoll, mit Bezug zu einem Interviewten und dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt an. Zudem wurde die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet, sofern keine freiwillige Herausgabe erfolge. Begründet wurde der Beschl. damit, dass gegen eine i.R.d. Projekts interviewte Person der Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland bestünde. Ihr wird vorgeworfen, sich an einer Vereinigung im Ausland, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet seien, Mord und Totschlag zu begehen, als Mitglied beteiligt zu haben.

[5] Hiergegen erhob der Bf. eine Beschwerde. Die *Ermittlungsrichterin* half der Beschwerde nicht ab. Mit Beschl. [v. 28.07.2020 – 8 St ObW's 5/20] wies das OLG die Beschwerde als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der *Senat* in der Beschwerdeentscheidung aus, dass dem Bf. weder ein einfachgesetzliches noch ein unmittelbar aus der Verfassung abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zustehe. Wissenschaftliche Tätigkeiten fielen nicht unter das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO. Dies ergebe sich insb. aus dem der Gesetzesbegründung zu entnehmenden gesetzgeberischen Willen und aus teleologischen Gründen. So wäre etwa der Quellenschutz, auf den die Medien angewiesen seien, für die Wissenschaft angesichts des dort geltenden Transparenzgebots nicht gleichermaßen bedeutsam. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebiete weder eine andere Auslegung noch folge hieraus ein strafprozessuales Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot. Die Maßnahme rechtfertigendes kollidierendes Verfassungsrecht sei vorliegend die Verpflichtung des Staates zu einer funktionierenden Strafrechtspflege und zur Verfolgung schwerer Straftaten. Eine Ausweitung der strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte sei Sache des Gesetzgebers und erfolge grundsätzlich nicht durch eine erweiternde Auslegung oder eine analoge Anwendung der einschlägigen Vorschriften. Selbst wenn dennoch eine Abwägung zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und dem Strafverfolgungsauftrag andererseits geboten sein sollte, fielen die Abwägung zu Lasten der Forschungsfreiheit aus. Auf der Seite der Strafverfolgung stehe der Tatvorwurf eines Verbrechenatbestands. Auf Seiten des Bf. sei zwar die Forschungsfreiheit zu berücksichtigen. Jedoch sei das Interview mit dem Besch. bereits abgeschlossen gewesen, sodass die Forschungstätigkeit nicht behindert worden sei. Zum anderen seien allenfalls zukünftige, bisher nicht konkretisierte Projekte mit gleichartiger Forschungsmethodik gefährdet, falls

potenzielle Interviewpartner nun ihre Teilnahme verweigerten. Dies stelle jedoch eine bloße nicht konkretisierte Erwartung dar. Die Forschungsfreiheit sei somit nur unerheblich beeinträchtigt worden und trete hinter dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse zurück. Zudem sei der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschl. auch verhältnismäßig gewesen.

[6] **II.** Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Bf. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG durch die Entscheidungen des *OLG*. Durch die angeordnete Durchsuchung und Beschlagnahme sei zumindest mittelbar und faktisch in relevanter Weise in die Forschungsfreiheit des Bf. eingegriffen worden. Das Forschungsprojekt bzw. zukünftige, gleichgelagerte Projekte seien gefährdet. Interviewpartner könnten ihre Teilnahme aufkündigen bzw. aus Angst davor verweigern, dass auch ihre Interviews beschlagnahmt werden könnten. Der Eingriff sei auch nicht gerechtfertigt. Die Wissenschaftsfreiheit sei schrankenlos gewährleistet. Die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, die dem Rechtsstaatsprinzip zuzuordnen sei, sei nicht ohne Weiteres und voraussetzungslos geeignet, ein vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht einzuschränken. Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit erweise sich als unverhältnismäßig. Das *OLG* gehe von falschen Wertungen aus, indem einerseits auf die »Schwere der Tat und die Stärke des Tatverdachts« abgestellt werde, während andererseits die Forschungsfreiheit »lediglich unerheblich beeinträchtigt« sei. Eine Fernwirkung des Eingriffs für vergleichbar forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sei auch zu berücksichtigen. [...]

[9] **IV.** Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist. Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht den aus § 23 Abs. 1 S. 2, § 92 BVerfGG folgenden Begründungsanforderungen hinsichtlich der Fristwahrung.

[10] **1. a)** Die Begründungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 S. 2, § 92 BVerfGG verlangen, dass eine beschwerdeführende Person innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde vorträgt, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist. Hierzu gehört im Zweifelsfall auch die schlüssige Darlegung, dass die Frist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG eingehalten ist (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 27.09.2019 – 1 BvR 1700/19 [1. Kammer], Rn. 3; v. 25.04.2022 – 2 BvR 1705/20 [2. Kammer], Rn. 1; jew. m.w.N.). Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die beschwerdeführende Person bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt Kenntnis von dem Inhalt der angegriffenen Entscheidung erhalten hat, ist ein Vortrag erforderlich, der über die Mitteilung des Bekanntgabzeitpunkts hinausgeht (vgl. *BVerfGK* 14, 468 [469]; Beschl. v. 26.09.2012 – 2 BvR 1586/12 [3. Kammer]).

[11] **b)** Der Bevollmächtigte des Bf. hat die Verfassungsbeschwerde mehr als 1 M. nach dem Datum der Beschwerdeentscheidung, durch deren Zugang oder formloser Mitteilung die Verfassungsbeschwerdefrist in Gang gesetzt wurde (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG), erhoben. Im Strafprozess erfolgt die Bekanntmachung von Entscheidungen von Amts wegen wahlweise durch Zustellung oder formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung – wie hier – nicht in Anwesenheit der betr. Person ergeht und keine strafprozessuale Frist in Gang setzt (vgl. § 35 Abs. 2 S. 2 StPO). Vorliegend ergibt sich weder aus den vorgelegten Unterlagen noch aus dem Beschwerdevorbringen ohne Weiteres, wann die letztinstanzliche Entscheidung zugegangen ist. Der Bevollmächtigte des Bf. verweist zur Darlegung des Zugangszeitpunktes auf einen Eingangsstempel seiner Kanzlei, der jedoch auf der

vorgelegten Ausfertigung der Beschwerdeentscheidung des *OLG* nicht zu finden ist.

[12] **2.** In der Sache bestehen jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Entscheidungen. Es ist in der Rspr. anerkannt, dass bei jeder strafprozessualen Eingriffsmaßnahme im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss (vgl. zur Zeugenvernehmung *BVerfGE* 33, 367 [374 f.]; 38, 312 [325]; zur Beschlagnahme *BVerfGE* 34, 238 [248 ff.]; 44, 353 [372 ff.]; zur Wohnungsdurchsuchung *BVerfGE* 96, 44 [51] [= StV 1997, 394]; 113, 29 [52 ff.] [= StV 2005, 363]; 115, 166 [197 ff.]; 124, 43 [66 f.] [= StV 2009, 617]; zu körperlichen Untersuchungen *BVerfGE* 16, 194 [201 f.]; 17, 108 [117]; 27, 211 [219]; zur Auskunft über Telekommunikationsverkehrsdaten *BVerfGE* 107, 299 [323 f.] [= StV 2003, 369 [Ls]]; zur Kombination verschiedener verdeckter Ermittlungsmaßnahmen *BVerfGE* 112, 304 [321]; zur präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung *BVerfGE* 130, 1 [37 f.]). Zwar erkennt zumindest das *Beschwerdegericht*, dass die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) zu berücksichtigen und mit der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen ist (vgl. zur präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung *BVerfGE* 130, 1 [26, 37 f. m.w.N.] [= StV 2012, 641]). Jedoch werden Gewicht und Reichweite der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) nicht angemessen berücksichtigt. Wenngleich die Bewertung der befassten Gerichte zur Verhältnismäßigkeit der Eingriffsmaßnahme nicht zur vollständigen Überprüfung des *BVerfG* steht, können aber ein vollständiges Unterlassen jedweder Erwägungen (vgl. *BVerfGE* 30, 173 [197]; 59, 231 [270]; 97, 391 [406]; 106, 28 [50]), grobe Fehleinschätzungen (vgl. *BVerfGE* 30, 173 [197]) oder eine Verkennung des Grundrechtseinflusses, auf der die Entscheidung beruht (vgl. *BVerfGE* 95, 28 [37]; 97, 391 [401]), durch das *BVerfG* beanstandet werden (vgl. Beschl. v. 27.02.2008 – 2 BvR 583/07 [3. Kammer], Rn. 2).

[13] **a)** Die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst auch die Erhebung und Vertraulichkeit von Daten i.R. wissenschaftlicher Forschungsprojekte als Bestandteil der Prozesse und Verhaltensweisen bei der Suche nach Erkenntnissen (vgl. *BVerfGE* 35, 79 [112]; 47, 327 [367]; 90, 1 [11 f.]; 111, 333 [354]; hierzu auch *Gärditz StV* 2020, 716 [719]). Gerade empirische Forschung ist regelmäßig auf die Erhebung von Daten angewiesen und insb. aussagefähige sensible Daten können von den Betr. oftmals nur unter der Bedingung von Vertraulichkeit erhoben werden. Soweit es, wie hier, um kriminologische Forschungen über Dunkelfelder oder Kontexte strafbarer Verhaltensweisen geht, ist dies offenkundig. Die vertrauliche Datenerhebung gehört zur geschützten wissenschaftlichen Methode. Die staatlich erzwungene Preisgabe von Forschungsdaten hebt die Vertraulichkeit auf und erschwert oder verunmöglicht insbesondere Forschungen, die, wie das hier betr. Forschungsprojekt, auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind. Bei laufenden Forschungsprojekten betrifft dies schon die Fortführung der konkreten Projekte. Darüber hinaus verschlechtern alle staatlichen Zugriffsrechte auch die Bedingungen für zukünftige Forschungen, die auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind.

[14] **b)** Die Wissenschaftsfreiheit kann, wie andere vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, aufgrund von kollidierendem

Verfassungsrecht beschränkt werden (vgl. *BVerfGE* 47, 327 [369]; 57, 70 [99]; 122, 89 [107]), wobei es grundsätzlich auch insoweit einer gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl. *BVerfGE* 83, 130 [142]; 107, 104 [120] [= StV 2003, 454 [Ls]]; 122, 89 [107]). Ein Konflikt zwischen verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten ist unter Rückgriff auf weitere einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmungen und Prinzipien sowie auf den Grundsatz der praktischen Konkordanz durch Verfassungsauslegung zu lösen (vgl. *BVerfGE* 47, 327 [369]; 122, 89 [107]).

[15] c) Soweit das *Beschwerdegericht* davon ausgeht, die Forschungsfreiheit sei vorliegend nur unerheblich beeinträchtigt worden, erfasst es die Auswirkungen auf das konkrete Forschungsprojekt, aber auch die Folgen für die Wissenschaftsfreiheit darüber hinaus nicht angemessen. Es verkennt, dass die Daten weder aus Gründen der Wissenschaft auf Veröffentlichung angelegt waren, noch primär die Eingriffswirkung auf das konkrete Interview hätte beschränkt werden dürfen. Vielmehr kommt der Wissenschaftsfreiheit bei der Abwägung ein umso höheres Gewicht zu, je stärker das konkrete Forschungsvorhaben und bestimmte Forschungsbereiche auf die Vertraulichkeit bei Datenerhebungen und -verarbeitungen angewiesen sind. Auch hätte gerade der Zusammenhang zwischen der konkret betr. Forschung und dem gegenläufigen Belang der Strafrechtspflege berücksichtigt werden müssen. Die effektive und funktionstüchtige Strafrechtspflege ist zwar ein Zweck von Verfassungsrang (vgl. zur präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung *BVerfGE* 130, 1 [26, 36 f. m.w.N.] [= StV 2012, 641]). Für das Gewicht dieses Zwecks ist vorliegend aber zu berücksichtigen, dass die betr. Forschung auch für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung ist. Eine rationale Kriminalprävention ist in hohem Maße auf Erkenntnisse über Dunkelfelder und kriminalitätsfördernde Dynamiken angewiesen. Eine effektive Verhinderung von Straftaten setzt deshalb genau jene Forschung voraus, die durch den Zugriff auf ihre Daten zum Zwecke der konkreten Strafverfolgung erheblich erschwert oder verunmöglicht wird. [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Helmut Pollähne*, Bremen.

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch den Beitrag des Einsenders in *Bürgerrechte & Polizei* (cilip 134) April 2024, 97.

## Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses; Tagessatzhöhe

StPO §§ 207, 261, 267; StGB § 40 Abs. 2

**1. Ein wirksamer Eröffnungsbeschluss liegt auch bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck vor, dem weder der Name des damaligen Angeschuldigten noch das gerichtliche Aktenzeichen zu entnehmen ist, wenn dieser mit der Bezeichnung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft sowie des Js-Aktenzeichens eine ausreichende Bezeichnung der Anklage enthält und sich das Verfahren nur gegen einen einzigen Angeklagten richtet. (amtl. Leitsatz)**

**2. Zur Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.d. § 40 Abs. 2 StGB.**

*OLG Celle*, Beschl. v. 31.01.2023 – 3 Ss 3/23

**Aus den Gründen: I.** Das *AG Tostedt* hat den Angekl. am 10.02.2021 wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 90 Ts. zu je 200 € verurteilt. Die gegen dieses Urte. gerichtete Berufung des Angekl. hat die *9. Kl. StrK* des *LG Stade* mit Urte. v. 28.07.2022 verworfen. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die allg. Sachrüge gestützten Revision. [...]

**II.** Die statthafte und insg. zulässig erhobene Revision hat lediglich [einen Teilerfolg]. [...] Der ergänzenden Erörterung bedarf nur das Folgende:

**1.** Soweit die Revision die Wirksamkeit des Eröffnungsbeschl. bezweifelt, weil der hierzu verwendete Vordruck nicht vollständig ausgefüllt worden ist, liegt ein Verfahrenshindernis, das zur Aufhebung des Urte. und zur Einstellung des Verfahrens nach § 206a StPO führt, nicht vor.

Die Revision macht jedoch im Ansatz zutr. geltend, dass das den Eröffnungsbeschl. enthaltende Schriftstück aus sich heraus oder i.V.m. anderen Urkunden oder Aktenbestandteilen eindeutig erkennen lassen muss, dass der zuständige Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens tatsächlich beschlossen hat. Hierfür ist die Verwendung von Vordrucken grundsätzlich zulässig. Sie müssen aber eindeutig abgefasst sein; bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck ist der Eröffnungsbeschl. nur dann ordnungsmäßig erlassen, wenn sich die fehlenden Teile aus den ausgefüllten Teilen des Vordruckes, auch z.B. aus einer evtl. anschließenden Terminverfügung, unzweideutig ergänzen lassen (*OLG Hamm*, Beschl. v. 11.08.2016 – 1 RVs 55/16, juris [= StV 2017, 808]). Ein ausgefüllter Vordruck, bei dem weder die Anklage konkretisiert noch der Angesch. bezeichnet ist, enthält i.d.R. keinen wirksamen Eröffnungsbeschl. (*OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 16.01.2012 – 1 Ss 59/11, juris [= StV 2012, 460]; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 04.03.2009 – 1 Ss 13/09, juris). Ein wirksamer Eröffnungsbeschl. liegt nach der Rspr. jedoch vor, wenn dieser den Namen des Angekl. sowie – mit der Bezeichnung der örtlich zuständigen StA sowie des Js-Aktenzeichens – eine ausreichende Bezeichnung der Anklage enthält, so dass deutlich geworden ist, in welchem Verfahren die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet werden soll (*BGH*, Beschl. v. 17.09.2019 – 3 StR 229/19, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend ein wirksamer Eröffnungsbeschluss gegeben, denn der ausgefüllte und von der Amtsrichterin unterschriebene Vordruck bezeichnet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen und das Datum der Anklageschrift. Der Umstand, dass es im ausgefüllten Vordruck lediglich (»In pp.«) heißt und diesem der Name des damaligen Angeschuldigten nicht zu entnehmen ist, führt vorliegend nicht zu einer anderen Bewertung. Denn in Fällen, bei denen sich das Verfahren – wie hier – nur gegen einen einzigen Angekl. richtet und sich aus einer zugleich unterschriebenen Terminverfügung eindeutig der Wille des Gerichts ergibt, das Hauptverfahren nach Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen gegen diesen Angekl. eröffnen zu wollen, ist die namentliche Bezeichnung des Angekl. ausnahmsweise entbehrlich.

**2.** Den Urteilsgründen ist in ihrer Gesamtheit noch hinreichend zu entnehmen ist, dass der Angekl. den festgestellten kräftigen Stoß gegen die Schutzweste des Zeugen PK B., durch den dieser das Gleichgewicht verlor und zurücktaumelte, in feindseliger Willensrichtung beging. Denn jedenfalls